Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1852

79 (3.7.1852)

Visual Library

Der Landbote.

Verkündigungsblatt
der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 79. Samstag, den 3. Juli 1852.

Einladung zum Abonnement.

Bestellungen auf den wöchentlich dreimal erscheinenden Landboten können fortwährend bei den Großh. Posterpeditionen gemacht werden. Der Preis für ein vierteljähriges Abonnement ist 53 kr., für ein halbjähriges 1 fl. 45 kr. — Inserate werden mit 2 kr. per Spaltezeile oder deren Raum berechnet. — Briefe und Gelder erbittet man franco.

☞ Der monatlich erscheinende „Landwirth" wird gratis beigegeben.

Heidelberg, im Juni 1852. Die Expedition des Landboten.

Großherzoglich Badische Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 18. Juni 1852.

[691] Nro. 13,133. Schreiben der Königlich Bayrischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern d. do. Würzburg, den 12. Juni 1852, Nro. 30,327.

Die Beaufsichtigung der Eisenbahnbau-Arbeiter betr.

Beschluß.

An sämmtliche Aemter.

Nach einer von der Königlich Bayrischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassenen Verordnung muß jeder ausländische Arbeiter nebst einem Passe, Dienst- oder Wanderbuch auch mit einem Heimathschein und mit einem Leumundszeugnisse versehen sein, und darf bei dessen Ermangelung nicht zur Arbeit, namentlich nicht zur Arbeit bei den Eisenbahnen zugelassen werden; zugleich sind sämmtliche an der Grenze gelegenen bayrischen Polizeibehörden angewiesen, Personen, welche mit obigen Urkunden nicht versehen sind, das weitere Visa zu versagen.

Die Aemter werden daher beauftragt, dies in ihren Gemeinden auf geeignete Weise bekannt machen zu lassen, damit Arbeitsuchende in Bayern wegen mangelnder Zeugnisse nicht zurückgewiesen werden.

Böhme.

vdt. Bohm.

Beschluß.

Nro. 19,744. Dies wird sämmtlichen Bürgermeistern des Amtsbezirks zur weitern Bekanntmachung in den Gemeinden zur Nachachtung eröffnet.

Sinsheim, den 23. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

[697] Die Conscription pro 1853 betr.

Beschluß.

Nro. 20,196. Sämmtliche Bürgermeister des Amtsbezirks werden andurch angewiesen, die im Regierungsblatt Nro. 31, Seite 270, erschienene Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. dss. Mts., Nro. 8814, den zu versammelnden Gemeinden und noch weiter durch Ausschellen und öffentlichen Anschlag gehörig bekannt zu machen, sofort aber genau nach den bestehenden Verordnungen und der gedruckten Instruktion für die Conscriptionsvorbereitungsbehörden die Aufstellung der Aufnahmslisten ordnungsmäßig zu bewirken und dieselben nebst Beilagen längstens bis zum 20. August d. J., bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 fl. anher einzusenden.

Die Mangelhaftigkeit, mit welcher im vorigen Jahre die Aufnahmslisten vorgelegt wurden, veranlassen uns, den Bürgermeistern resp. den Vorbereitungsbehörden Folgendes zur genauen Beobachtung einzuschärfen:

1) Die Namen der Pflichtigen sind in alphabetischer Ordnung und in fortlaufender Reihe in die Listen einzutragen.

2) Die Vornamen müssen vollständig eingetragen werden, und wo Vor- und Zunamen zweier oder mehrerer gleich sind, mit Beisetzung der angenommenen Unterscheidungs-Bezeichnung.

3) Alle in der Gemeinde Gebornen, wenn sie auch der Gemeinde nicht mehr angehören, müssen in die Aufnahmslisten aufgenommen werden, und es ist in Bezug auf Letztere in die Rubrik „Bemerkung" unter Hinweisung auf die betreffenden Verhandlungen einzutragen, wohin sie abgegeben worden sind.

4) Bei den Brüdern und Schwestern ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt und welchen Standes sie sind, und bei den erstern ist noch zu bemerken, ob sie im Militär dienen oder gedient haben, wie lange und bei welchem Regiment sie dienen oder gedient haben, ob sie eingestanden sind, ob sie nach ausgehaltener Capitulation oder früher wegen Untauglichkeit oder aus welch' anderm Grunde entlassen wurden.

5) Sind die Eltern oder eines derselben gestorben, so ist das Jahr des Todes anzugeben.

6) Die Großh. Pfarrämter wurden in Folge höherer Anordnung veranlaßt, bei Mittheilung der Kirchenbuchsauszüge folgende Rubriken einzuschalten:

„Ordnungszahl, Vor- und Zunamen des Vaters oder der Mutter, Vor- und Zunamen des Kindes, Tag der Geburt, Tag des Todes, Bemerkung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnisse, in welchen diese Rubriken nicht eingehalten wurden, dürfen nicht angenommen werden, sondern sind den betreffenden Pfarrämtern zurückzugeben.

7) Bei den noch lebenden Pflichtigen ist in der Aufnahmsliste Jahr, Monat und Tag der Geburt und die Religion beizusetzen.

8) Unter der Rubrik: „Bemerkungen“ ist weiter anzuzeigen, wenn ein Pflichtiger ein unter §. 22 des Conscriptionsgesetzes aufgeführtes Gebrechen hat, oder angibt, und es müssen im Falle behaupteter Stummheit, vollkommener Taubheit, Geisteszerrüttung oder Blödsinns zugleich zwei tüchtige Zeugen zur eidlichen Abhör vorgeschlagen oder aber ein Kundbarkeitszeugniß des Gemeinderaths beigelegt werden.

9) Die Aufnahmsliste muß 8 Tage zur Einsicht der Gemeinde aufgelegt werden, und daß dieses geschehen, muß im Protokolle ausdrücklich beurkundet werden.

10) Vor der 8tägigen Auflage der Aufnahmsliste ist eine Aufforderung wegen Anmeldung um Dienstbefreiung durch Anschlag an die Verkündigungstafel, sowie durch die Schelle zu erlassen, und daß dies geschehen, ausdrücklich in dem Protokolle zu bemerken.

11) Die Verordnungen wegen Dienstbefreiungsgesuchen (Anz.-Blatt 1831, Nro. 52, S. 293—296) müssen wohl beobachtet und die Gesuche auf besondere Impressen geschrieben werden.

12) Die Mittheilungen an andere Vorbereitungs-Behörden müssen nach Maßgabe der Instruktion gehörig geschehen, und hierüber im Protokolle und dessen Beilagen Nachweisungen gemacht werden.

13) Das Protokoll über die ganze Vorbereitungs-Verhandlung ist nach Maßgabe des Anhanges zur Instruktion für die Vorbereitungsbehörden mit strenger Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Absätze vor versammelter Vorbereitungsbehörde aufzunehmen und sogleich von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnen.

14) Von der aufgestellten Aufnahmsliste ist eine Abschrift zu fertigen, welche vom Rathschreiber zu beglaubigen, und in der Gemeinderegistratur aufzubewahren ist.

Man erwartet die pünktliche Befolgung dieser Anordnung.

Sinsheim, den 30. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[692] Das Zehntwesen im Amtsbezirk betr.
Nro. 19,948.

Beschluß.

Die Gemeinderäthe und die Zehntausschuß-Mitglieder des Amtsbezirks erhalten hiemit, soweit es noch nicht geschehen, die Auflage, bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. binnen 14 Tagen das Zehntumlageregister pro 1852 aufzustellen und dem Zehntrechner einzuhändigen; den Zehntrechnern aber ist zu eröffnen, daß sie wegen aller noch pro 1851 rückständigen Umlagen Erndtebeschlag auf dem Verwaltungswege bei gleicher Strafe und binnen gleicher Frist zu erwirken haben.

Sinsheim, den 25. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[693] Nro. 11,944. Die ordentliche Conscription pro 1853 betr.

Beschluß.

An die Gemeinderäthe.

Das Regierungsblatt Nro. 31 l. J., Seite 270, enthält die Aufforderung, daß die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1853 beginnen sollen, und es ist deßhalb dieselbe der Gemeinde sogleich öffentlich zu verkünden und sodann weiter Folgendes zu beobachten:

1) Der Gemeinderath hat das Pfarr-Amt ungesäumt zu ersuchen, über alle männlichen Geburten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1832 inclus. aus dem Kirchenbuche dem Gemeinderathe einen Auszug mitzutheilen, in welchem auch die im Jahre 1832 in einer Gemeinde geborne Israeliten aufzunehmen sind.

2) Die gedruckte Aufnahmsliste Ziff. I. ist aus dem pfarramtlichen Auszuge auszufüllen und der Kirchenbuchsauszug als Beleg der Liste beizuheften. In dieselben sind die Ausgewanderten durchgehends aufzunehmen und dürfen nicht ausgeschieden werden, da dieses von dem Conscriptions-Amt geschieht. Auch ist unter der Rubrik „Bemerkung“ der Erlaß der Staatsgenehmigung zur Auswanderung anzuführen. Die Gestorbenen sind in der Aufnahmsliste wegzulassen.

Im Falle mehr Impressen als die abgegebenen erforderlich sind, so ist der Bedarf dahier abholen zu lassen.

Sämmtliche Gemeinderathsmitglieder haben mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Aufnahmsliste unten zu bestätigen und das Gemeindesiegel beizudrücken, jedoch ist so viel Raum zu lassen, daß noch nachkommende Einträge gemacht werden können. Ueberhaupt sind die §§. 6 und 7 der Instruktion für die Vorbereitungsbehörde genau zu beobachten.

3) Die Namen der Conscriptionspflichtigen sind nach alphabetischer Ordnung in die Aufnahmsliste einzutragen und Jahr, Monat und Tag der Geburt und die Religion beizusetzen und insbesondere zu bemerken, wenn einer der Conscriptionspflichtigen sich dem Studium der Theologie widmen sollte, auch zu beurkunden, daß keiner der Conscriptionspflichtigen zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, was ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen ist.

---

[695] Die Viktualien-Taxe für die erste Hälfte des Monats Juli betr.

Beschluß.

Nro. 20,274. Die Brod- und Fleisch-Taxen werden für die 1te Hälfte des Monats Juli wie folgt festgesetzt:

4	Pfund Kernenbrod	14 kr.
5	Loth Wasserwecke	1 kr.
1	Pfund Rindfleisch	9 kr.
1	„ Kühfleisch	8 kr.
1	„ Kalbfleisch	8 kr.
1	„ Schweinenfleisch	11 kr.

Sinsheim, den 30. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[698] Nro. 19,742. Sinsheim. Der ledige David Wipf von Eichtersheim will nach Nordamerika auswandern. Dessen Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen in der auf

Samstag den 10. Juli d. J.,
früh 9 Uhr,

angeordneten Schuldenliquidationstagfahrt dahier anzumelden.

Sinsheim, den 30. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[696] Sinsheim.

Entmündigung.

Nro. 19,903. Georg Lauf von Hilsbach wurde wegen Verschwendung im ersten Grade mundtodt erklärt und ihm Franz Muth von Hilsbach als Rechtsbeistand verordnet, ohne dessen Beiwirkung er die in L.-R.-S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen darf.

Sinsheim, den 23. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4) Bei Geschwistrigen ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt, wessen Standes sie sind, und bei den Brüdern ist noch zu bemerken, ob sie Soldaten sind oder waren, wie lange sie gedient, ob sie eingestanden oder nach ausgehaltener Capitulation entlassen worden sind. Bei den Eltern oder einem derselben ist, wenn sie gestorben sind, anzugeben, in welchem Jahre sie gestorben sind.

5) Ein † bei den Conscriptionspflichtigen in den pfarramtlichen Auszügen oder die Bemerkung „gestorben" genügt nicht, sondern Jahr Monat und Tag des Todes muß beigesetzt werden, welches die Vorbereitungsbehörde im Unterlassungsfalle von den Pfarr-Aemtern nachtragen zu lassen hat.

6) Durch die Schelle und öffentlichen Anschlag ist die Aufforderung zur Anmeldung ergehen zu lassen und dabei bekannt zu machen, daß und wo die aus den Anmeldungen ergänzenden Aufnahmslisten 8 Tage lang öffentlich und zu Jedermanns Einsicht aufliegen. Auch sind bei den Anmeldungen die Conscriptionspflichtigen zur Angabe der äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen nebst Bezeichnung der Zeugen und nach Maßgabe des §. 22 des Conscriptionsgesetzes insbesondere 2, 3 und 7 sowie zur Einstellung eines Mannes, der nicht selbst dienen will, aufzufordern, solche in die Aufnahmsliste unter Rubrik „Bemerkung" und in das Protokoll aufzunehmen.

7) Der Rathschreiber hat für die Gemeinde-Registratur eine Abschrift der Liste Ziff. I. zu fertigen, der Gemeinderath die Uebereinstimmung mit dem Original zu beurkunden und solche in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

8) Der Rathschreiber hat ferner Tag für Tag ein laufendes Protokoll zu führen, welches die an jedem Tag im Conscriptions-Geschäfte vorgenommene Arbeiten nachweist. Dieses Protokoll muß vom Gemeinderath oder wenigstens vom Bürgermeister und Rathschreiber und am Ende desselben vom ganzen Gemeinderath beurkundet werden.

9) Auf die Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit sollen die Ortsvorgesetzten pflichthaft aufmerksam sein, und die bestehenden Verordnungen strenge beobachten, dazu die vorgeschriebenen gedruckten Impressen genommen und die aufgestellten Fragen genau beantwortet werden. Die Zeugnisse der Pfarrämter, Aerzte und Wundärzte sind denselben als Belege anzuschließen. In dem Protokolle ist anzuführen, daß die Verordnung wegen Dienstbefeiungsgesuchen verkündet worden ist. Das mit allen Attestaten versehene Dienstbefreiungsgesuch ist der Aufnahmsliste anzuschließen. Allen Conscriptionspflichtigen ist insbesondere zu verkünden, daß die Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit mit der Vorarbeit des Gemeinderaths dahier eingereicht werden müssen, und jeder es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn auf später einkommende Dienstbefreiungsgesuche keine Rücksicht mehr genommen wird.

Es müssen binnen 4 Wochen bei Vermeidung einer Strafe, die nach § 8 der Instruktion für die Vorbereitungsbehörde bis zu 15 fl. eintreten darf, dahier einkommen:

a) das Protokoll des Gemeinderaths nebst den erlassenen Bekanntmachungen und die darauf Bezug habenden Beurkundungen;
b) die Aufnahmsliste Ziff. I. vollständig ausgefüllt;
c) der Kirchenbuchsauszug;
d) die Dienstbefreiungsgesuche mit etwaigen Beilagen, und
e) alle sonstigen Eingaben, welche bei dem Gemeinderath dieser Conscription wegen, während der Vorarbeiten eingelaufen sind.

Neckarbischofsheim, den 30. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Benitz. vdt. Kuhn.

---

[685] Neckargemünd.

Weinverkauf.

Auf bevorstehende Erndte gebe ich einen guten Ueberrheiner Wein die Ohm zu fl. 12 ab.

Gleichzeitig empfehle ich mein wohlassortirtes Lager in feinern Ueberrheiner Weinen, und werde wie immer reell und billig bedienen.

Neckargemünd, den 1. Juli 1852.

J. F. Menzer.

---

[689] Bargen.

Liegenschaftsversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Johann Graßinger von Bargen

Montag den 19. Juli 1852,
früh 9 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Bargen nachbeschriebene Liegenschaften im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

Ein zweistöckiges neu erbautes Wohnhaus mit Scheuer und ca. 10 Morgen Aecker, Wiesen und Gärten, im Tax von 3369 fl.

Drei Tausend Drei Hundert Sechszig Neun Gulden

und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Rappenau, den 19. Juni 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.
Bischoff.

---

[688] Treschklingen.

Liegenschaftsversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Wilhelm Schüßler von Treschklingen

Montag den 12. Juli l. J.,
früh 8 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Treschklingen nachbeschriebene Liegenschaften im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

Ein einstöckiges Wohnhaus und circa 1 Morgen Acker- und Gartenland, im Tax von 730 fl.

und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Rappenau, den 9. Juni 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.
Bischoff.

---

[690] Bargen.

Liegenschaftsversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Balthasar und Gottlieb Stitzelberger von Bargen am

Montag den 19. Juli 1852,
Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause zu Bargen circa 3 Viertel Ackerland und Wiesen, im Schätzungspreis von 72 fl.

im Vollstreckungswege öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Rappenau, den 19. Juni 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.
Bischoff.

Einladung zum Abonnement.

Da mit dem 1. Juli ein neues Quartal beginnt, so bitten wir unsere verehrlichen Abonnenten, ihre Bestellungen rechtzeitig zu machen, damit in der Versendung keine Unterbrechung eintritt, da bei späteren Bestellungen keine vollständige Exemplare gelie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fert werden können. Der dreimal in der Woche erscheinende „Odenwälder Bote“ kostet hier und für die Umgegend per Vierteljahr ohne Trägerlohn 36 kr., per Halbjahr 1 fl. 6 kr., durch die Großh. Postanstalten für die Amtsbezirke Adelsheim, Buchen und Eberbach per Halbjahr 1 fl. 15 kr., für das übrige Großherzogthum 1 fl. 30 kr.; die Einrückungsgebühr für die Spaltezeile oder deren Raum beträgt 2 kr. Bei der immer größeren Verbreitung unseres Blattes sind Inserate von gutem Erfolg; diese wollen jedoch portofrei eingesandt werden.

Indem wir zu zahlreichen Bestellungen freundlichst einladen, bemerken wir, daß der Landwirthschaftliche Bericht gratis beigegeben wird, und der Abonnementspreis voraus zu bezahlen ist.

[694] Mosbach. Die Expedition des Odenwälder Boten.

Zur Geschichte des Tages.

Karlsruhe. Se. K. Hoh. der Regent haben den Frhr. W. F. v. Kettner zum Intendanten der groß. Hofdomänen zu ernennen und den Registraturgehilfen Friedrich Pahl zum Kriegs-Ministerial-Registrator allergnädigst zu befördern geruht.

Karlsruhe. Die „Freib. Ztg.“ schreibt: Der landständische Ausschuß zur Prüfung der Rechnungen der Großh. Amortisationskasse, der Zehnt-Schulden-Tilgungskasse, der Eisenbahn-Schulden-Tilgungskasse, und der Rechnung über den Domanial- und Staatsgrundstock pro 1851 hat am 28. Juni seine Arbeiten beendigt. Sicherm Vernehmen hat der Ausschuß dieses Staatsrechnungswesen in musterhafter Ordnung gefunden, und insbesondere anerkannt, daß überall die gesetzlichen Vorschriften auf's genaueste vollzogen worden, daß namentlich auch die zur Schuldentilgung bestimmten Fonds parat und evident gehalten sind.

Die beabsichtigte Industrieausstellung in Neuyork soll am 2. Mai 1853 eröffnet werden.

Heidelberg, 30. Juni. Heute hatten wir neue Frucht und neue Kartoffeln auf unserm Markte.

Mannheim. Der Luftschiffer Green, welcher behindert worden war, schon verflossenen Sonntag mit seinem Ballon aufzusteigen, wird kommmenden Sonntag den 4. Juli seine 243. Luftfahrt von hier aus unternehmen.

Die Galmayfabrik der Herren Reinhardt in Mannheim geht in ihrem Bau rasch vorwärts, und schon steht der erste Stock des rechten Flügels fertig da. Da sie sehr viele Kohlen brauchen und die Lokalitäten ganz nahe am Neckar liegen, lassen die Besitzer eben einen Kanal graben, mittelst dessen die Kohlenschiffe durch eine Schleuße bis in den Hof des Gebäudes fahren und die Kohlen ausladen können.

Die neueste Fremdenliste von Baden zählt 8568 Personen.

Freiburg. Aus dem Verzeichnisse der Studirenden der hiesigen Universität, schreibt die dortige Zeitung, geht hervor, daß die Universität wirklich im Ganzen eine Frequenz von 338 Studirenden hat, unter welchen sich 71 Ausländer befinden, nämlich 172 Theologen, 44 Juristen und Notariatskandidaten, 67 Mediziner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen, 19 Kameralisten, Philosophen und Philologen, 21 Hospitanten und 15 niedere Chirurgen.

Ludwigshafen. Im August 1850 bestand unsere Bevölkerung aus nicht ganz 1200 Seelen in 183 Familien. Die neueste Zählung ergab 1518 Seelen in 296 Familien, also eine Zunahme von 113 Familien mit 316 Seelen.

Wie die „D. Reichsz“ aus Kassel meldet, ist die Untersuchung gegen den Obermedizinalrath Dr. Sch. in ein neues Stadium getreten. Auf Veranlassung des Untersuchungsrichters ist nämlich die Ausgrabung der Leichen mehrerer Kinder verfügt worden, welche unter Sch. Behandlung eines plötzlichen Todes verstorben sind. Der Verhaftete soll einen Versuch zum Selbstmord gemacht haben.

Von der Bundesversammlung ist nun auch der Voranschlag der Kosten für die Bundesfestung Rastatt zum Betrage von circa 70,000 Thalern und von Ulm mit 12,000 fl. erfolgt.

Durch königl. Verordnung sind auch in Bayern die halben und viertel Kronenthaler vom 1. August d. J. an außer Kurs gesetzt worden.

In Folge der beschlossenen Vergrößerung des Offizierkorps der preußischen Armee haben 16 derjenigen Offiziere, welche aus der preußischen in die schleswig-holsteinische Armee übertraten, resp. als Hauptleute und Premierleutnante wieder in der preußischen Armee Verwendung gefunden.

S. M. der Kaiser von Oestreich setzt seine Rundreise durch Ungarn fort.

Im Herzen Oestreichs, wahrscheinlich in Wien, soll ein mit den nöthigen Freiheiten ausgerüsteter europäischer Meßplatz errichtet werden.

Der bekannte Thierbändiger Kreutzberg, der sich gegenwärtig mit seiner Menagerie in Hamburg aufhält, hat sich die Unbedachtsamkeit zu Schulden kommen lassen, 100 Louisd'or für denjenigen auszusetzen, welcher den Muth habe, sich zu seinem Löwen in den Käfig zu begeben. In Folge dessen meldete sich sofort ein Mechaniker, der sein Leben für die genannte Summe riskiren will. Kreutzberg wies ihn einstweilen mit der Bemerkung zurück, erst einen polizeilichen Erlaubnißschein beizubringen, den aber die Behörde verweigerte. Nun liegt der muthige Mechaniker mit dem Menageriebesitzer im Prozesse und das Publikum ist auf den Ausgang sehr gespannt.

Das Bremer „Todtenbund“-Drama hat noch lange nicht ausgespielt. Neue Verhaftungen finden statt, Viele sind flüchtig, und das Gericht hat alle Hände voll mit Erlassen von Steckbriefen, sowie mit den Verhören ꝛc. der Eingezogenen zu thun.

Im Canton Neuenburg soll eine heftige Bewegung ausgebrochen sein. Petitionen, zur Rückkehr unter preuß. Oberherrschaft auffordernd, zirkuliren.

Der Bau der elektrischen Telegraphen hat auf allen Punkten der Schweiz begonnen. Ende August soll der Dienst auf einigen Hauptlinien beginnen. Die Telegraphen- und Post-Bureaux werden vereinigt und die beiderseitigen Beamten theilen sich in die Geschäfte. Nur Bern ist der einzige Canton, der noch keine Linien anlegt.

Ein französischer Arzt, Pratil, der kürzlich gestorben ist, hat eine Summe von 25,000 Frcs. für denjenigen bestimmt, welcher ein Mittel gegen die Krankheit der Blutegel ausfindig macht. Diese Krankheit tödtet jährlich ein Drittel dieser Thiere, wodurch sie seltener und theurer werden.

Am 24. Juni traf in der Gegend von Schilde bei Antwerpen der Blitz eine Bauernwohnung, die er gänzlich zerstörte, ohne eine Frau und ein Kind, welche sich in derselben befanden, zu treffen, während er in einem benachbarten Stalle, wo er sich verlor, eine Kuh, ein Kalb und eine Ziege erschlug.

Nach dem holländischen „Handelsblad“ fand in den ersten Tagen des März in der holländischen Colonie auf Sumatra eine Elephanten-Jagd statt, bei welcher 22 dieser Thiere erlegt wurden. Nach achttägiger Anstrengung gelang es, die Elephanten-Heerde, welche die Gegend verwüstete, in einen Hohlweg zu treiben und einzuschließen, so daß die Jäger sie von der Höhe ohne Gefahr niederschießen konnten.

Der Ingenieur, welcher an dem Eisenbahn-Unfall des Kaisers auf seiner Rückreise von Berlin nach Warschau schuld war, wurde zur Verbannung nach Sibirien verurtheilt, das Erkenntniß aber vom Kaiser großmüthig auf einige Tage Arrest gemildert.

Eine englische Gesellschaft bewirbt sich um die Konzession zur Erbauung einer Eisenbahn von Belgrad nach Konstantinopel.

(Hierzu eine Beilage.)